



Vereine und Umsatzsteuer





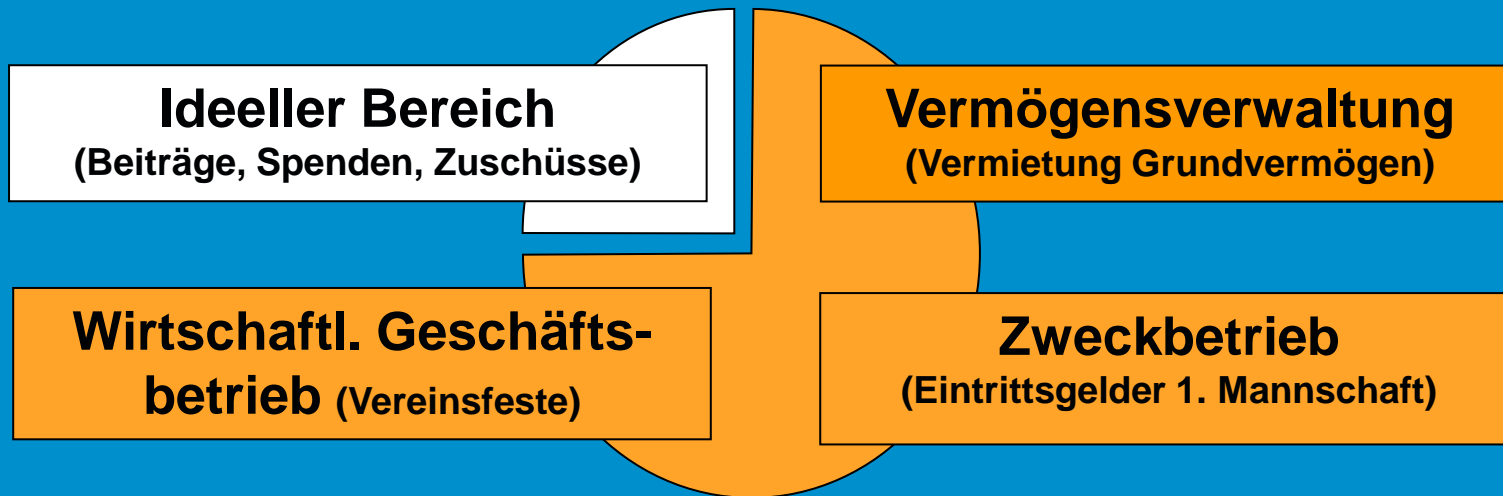
ÜBERBLICK

1. Verein als Unternehmer
2. Kleinunternehmer
3. Weitere Steuerbefreiungen
4. Vorsteuerabzug
5. Erklärungsabgabe





1. VEREIN ALS UNTERNEHMER



- In Bereichen VV, ZwB und wiG gilt Verein als umsatzsteuerlicher Unternehmer (steuerbar)
- Nur ideeller Bereich nicht steuerbar





2. KLEINUNTERNEHMER

Umsatz **steuerfrei** (§ 19 Absatz 1), wenn
Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2)

- im Vorjahr bis 25.000 € und
- **soweit** im laufenden Jahr bis 100.000 €.

→ Umsatzsteuerbefreiung

→ Kein Vorsteuerabzug

→ Beachte: auf Kleinunternehmerstatus kann
verzichtet werden (§ 19 Absatz 3)





2. KLEINUNTERNEHMER

Beispiel:

Verein hat folgende Einnahmen:

- 2024: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 20.000 €
- 2025: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 28.000 €
- 2026: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 20.000 €





2. KLEINUNTERNEHMER

Beispiel:

Verein hat folgende Einnahmen:

- 2024: Spenden/Beiträge 8.000 €;
Vereinsfest **20.000 €**
- 2025: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest **28.000 €**
- 2026: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest **20.000 €**

Umsätze des Vereins steuerfrei

**Steuerpflicht!
19% aus 20.000 €**

6





3. WEITERE STEUERBEFREIUNGEN

- Konzerte, Theater, Museen
§ 4 Nr. 20 Buchst. a (mit Bescheinigung)
- Teilnehmergebühr für wissenschaftliche Vorträge und sportliche Veranstaltungen
§ 4 Nr. 22 (nicht für Unterkunft/Verpflegung)





3. WEITERE STEUERBEFREIUNGEN

- Betreuung, Verpflegung und Beherbergung von Jugendlichen (bis 27 Jahren) § 4 Nr. 23
- Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von förderungswürdigen Trägern der freien Jugendhilfe § 4 Nr. 25
- Vermietung von Grundstücken § 4 Nr. 12





3. WEITERE STEUERBEFREIUNGEN

Verzicht auf Steuerbefreiung (Option nach § 9) auf Vermietungsumsätze (§ 4 Nr. 12) möglich, wenn der Mieter das Grundstück ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet.

- Umsatzsteuerpflicht der Vermietung
- Vorsteuerabzug möglich





4. VORSTEUERABZUG

- Einkauf für Unternehmensbereich
(Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Verwendung für steuerpflichtige Umsätze

→ Folge:

Umsatzsteuer aus Eingangsrechnung kann vom Finanzamt erstattet werden (§ 15)





4. VORSTEUERABZUG

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € +
57 € Umsatzsteuer) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Mannschaft





4. VORSTEUERABZUG

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € Umsatzsteuer) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Mannschaft

Jugendfußball ohne
Eintrittsgelder, also
keine stpfl. Umsätze,
kein Vorsteuerabzug





4. VORSTEUERABZUG

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € Umsatzsteuer) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Mannschaft

**Spielbetrieb mit Eintrittsgeldern,
also stpfl. Umsätze (7% im ZwB),
Vorsteuerabzug möglich**





4. VORSTEUERABZUG

Beispiel zur Vorsteuer-Aufteilung:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € +
57 € Umsatzsteuer) für die Jugendmannschaft
und die 1. Mannschaft (Nutzung je 50%)





4. VORSTEUERABZUG

Beispiel zur Vorsteuer-Aufteilung:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € Umsatzsteuer) für die Jugendmannschaft und die 1. Mannschaft (Nutzung je 50%)

**Vorsteuerabzug zu 50%
(= 28,50 €) möglich**





5. ERKLÄRUNGSABGABE

- Abgabe von Voranmeldungen
 - ≤ 2.000 € Umsatzsteuer im Vorjahr: keine
 - > 2.000 € und ≤ 9.000 €: vierteljährlich
 - > 9.000 €: monatliche Übermittlung
- Abgabe bis zum 10. des Folgemonats, außer bei Dauerfristverlängerung (§§ 46-48 UStDV)
- Umsatzsteuer-Jahreserklärung (bis 31.07.)





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

